

SATZUNG

der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf über die Erhebung einer Kurabgabe Kurabgabebesatzung – Kurzform: KAS



Ahlbeck • Heringsdorf • Bansin

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) sowie des § 5 KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf vom 26.02.2019 die folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe erlassen:

§ 1 Gegenstand und Kalkulation der Abgabenerhebung

- (1) ¹Die Ortsteile der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf – die Seeheilbäder Ahlbeck, Heringsdorf und Bansin und deren Ortsteile – sind staatlich anerkannte Kurorte im Sinne des Kurortgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. ²Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) ¹Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf erhebt zum Ausgleich ihrer anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe. ²Als kurabgabepflichtige Einrichtung gilt auch der ÖPNV-Bus in und außerhalb des Erhebungsgebietes. ³Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die abgabepflichtigen Personen tatsächlich öffentliche Einrichtungen in Anspruch nehmen oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (3) ¹Für die Benutzung öffentlicher Kureinrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2 Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) ¹Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd). ²Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese zu Erholungszwecken nutzt. ³Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet seinen Hauptwohnsitz im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG hat, in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht soweit die Kureinrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.

Gemeinde Ostseebad
Heringsdorf

Eigenbetrieb
Kaiserbäder Insel Usedom

Verwaltung
Waldstraße 1
17429 Seebad Bansin
Tel. (03 83 78) 2 44-20
Fax (03 83 78) 2 44-55

kaiserbaeder-auf-usedom.de

- (2) ¹Bei Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG darstellt, wird die Eigennutzung dieser Wohnungseinheit zu Erholungszwecken durch den Eigentümer bzw. Besitzer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerleglich vermutet. ²Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes sind insb. Ehegatten bzw. Lebensgefährten und deren Kinder, soweit diese noch nicht wirtschaftlich selbständig sind.

§ 3 Befreiungen und Ermäßigungen

- (1) ¹Von der Kurabgabe befreit sind

Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres (bis zum 10. Geburtstag) bei Nachweis des Lebensalters.

- (2) ¹Eine Ermäßigung der Kurabgabe wird gewährt

Kindern ab dem 11. Lebensjahr (ab 1. Tag nach 10. Geburtstag) bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (bis zum 16. Geburtstag) bei Nachweis des Lebensalters.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabehöhe

- (1) ¹Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag an dem sich der Kurabgabepflichtige (ortsfremde Person) im Erhebungsgebiet aufhält:

a.	in der Hauptsaison	
	➤ ohne Ermäßigung	2,70 €
	➤ im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2	1,60 €
b.	in der Nebensaison	
	➤ ohne Ermäßigung	2,10 €
	➤ im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2	1,30 €

²Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. sowie den 27.12. bis zum 02.01., die Nebensaison den Zeitraum vom 03.01. bis zum 31.03. und vom 01.11. bis zum 26.12. eines jeden Jahres. ³Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. ⁴Bemessungsgrundlage für den An- und Abreisetag ist der Tagessatz des Anreisetages.

- (2) ¹Abgabepflichtige, die dem Regelungsbereich des § 2 Satz 2 unterfallen, haben unabhängig von der tatsächlichen Dauer ihres Aufenthalts im Erhebungsgebiet eine Jahreskurabgabe zu entrichten. ²Die Jahreskurabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht

a.	ohne Ermäßigung	75,60 €
b.	im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 (Kinder ab 11. Lebensjahr bis 16. Lebensjahr)	44,80 €

²Zur Berechnung der Jahreskurabgabe werden 28 Tagessätze (Hauptsaison) als Grundlage genommen.

- (3) ¹In der Kurabgabe ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5 KaiserbäderCard (Kurkarte)

- (1) ¹Abgabepflichtige erhalten nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte (KaiserbäderCard). ²Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. ³Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt. ⁴Sie ist nicht übertragbar und gilt für die angegebene Dauer. ⁵Befreite Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 1 erhalten ebenfalls eine Kurkarte.
- (2) ¹Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte. ²Diese soll mit einem zu stellenden Lichtbild des oder der Abgabepflichtigen (nur Bürger) ausgegeben werden. ³Die Jahreskurkarte gilt für das auf ihr angegebene Kalenderjahr. ⁴Übernachtungs- und Tagesgästen steht es frei, eine Jahreskurkarte zu erwerben.
- (3) ¹Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen, zur Teilnahme an Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. ²Dies gilt nicht für Abgabepflichtige gem. § 2 Abs. 1 S. 3. ³Die Kurkarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet durch den Abgabepflichtigen stets bei sich zu führen.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabeschuld

- (1) ¹Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet für den gesamten Zeitraum des beabsichtigten Aufenthalts und ist mit der Entstehung (bei Anreise) fällig.
- (2) ¹Tagesgäste haben die Kurabgabe bei Ankunft im Erhebungsgebiet unverzüglich zu entrichten. ²Die Kurabgabe kann in denen von der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf zugelassenen Stellen entrichtet werden.
- (3) ¹Übernachtungsgäste haben die Kurabgabe spätestens am Tag nach der Ankunft bei dem Quartiergeber / Beherberger zu entrichten.
- (4) ¹Die Abgabepflicht zur Jahreskurabgabe entsteht mit Beginn eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. ²Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld mit der Begründung der Abgabepflicht. ³Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. ⁴Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7 Nachweise und Kontrollen

- (1) ¹Abgabepflichtige, die eine Befreiung oder Ermäßigung gem. § 3 geltend machen wollen, haben die Voraussetzungen vor Ausstellen der (Tages-)Kurkarte nachzuweisen.
- (2) ¹Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf ist im gesamten Erhebungsgebiet berechtigt, durch Mitarbeiter oder durch von ihr beauftragte Personen, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrichtung durchzuführen. ²Bei Kontrollen sind, die (Jahres-)Kurkarten und ein amtliches Lichtbilddokument vorzulegen. ³Abgabepflichtige Personen ohne Kurkarten haben den vollen Tagestarif der Kurabgabe zu entrichten. ⁴Kurkarten, die missbräuchlich benutzt werden (z.B. durch Überlassung an und Benutzung durch Personen, die nicht mit dem ausgewiesenen Inhaber übereinstimmen), werden eingezogen und es wird geprüft, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird.

§ 8 Ersatzkurkarten und Abgabeerstattung

- (1) ¹Für verloren gegangene Kurkarten mit Ausnahme von Tageskurkarten werden von den Touristinformationen der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf (gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf) Ersatzkurkarten ausgestellt.
- (2) ¹Bei nachträglicher Erbringung des Nachweises einer Ermäßigung oder Befreiung wird der zu viel entrichtete Betrag gegen Vorlage der Kurkarte innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung der Kurkarte von der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, erstattet. ²Davon ausgenommen sind Tageskurkarten.
- (3) ¹Bei vorzeitiger Abreise (triftiger Grund bspw. Sterbefall in der Familie, Krankheit) wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf erstattet. ²Die Erstattung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Quartiergeber die Abreise bescheinigt hat. ³Der Anspruch auf Erstattung kann nur innerhalb von 14 Tagen nach der Abreise geltend gemacht werden. ⁴Auf Ersatzkurkarten und Jahreskurkarten werden keine Erstattungen vorgenommen.

§ 9 Pflichten und Haftung der Quartiergeber

- (1) ¹Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Quartiergeber) ist verpflichtet, der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf gegenüber, die beherbergten Personen zu melden, von diesen Personen die geschuldeten Kurabgaben einzuziehen und ihnen Kurkarten auszustellen. ²Dies gilt auch entsprechend für denjenigen, der abgabepflichtigen Personen Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.
- (2) ¹Die Kurkartenvordrucke (Meldescheine) sind in den Touristinformationen kostenfrei erhältlich.
- (3) ¹Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer zu vernichten. ²Auf Verlangen der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf sind die Meldescheine zur Einsichtnahme vorzulegen und über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen. ³Im Übrigen gelten die Aufbewahrungspflichten des Landesmeldegesetzes.
- (4) ¹Der von dem nach Abs. 1 Verpflichteten zu verwendende Kurkartenvordruck besteht aus drei Ausfertigungen. ²Das „Exemplar für den Vermieter“ (Meldeschein) ist bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. ³Das „Exemplar für die „Touristinformation“ (Abrechnungsbeleg) ist der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf bei Abrechnung der Kurabgabe **innerhalb von zwei Werktagen nach Anreise des Gastes** zu übergeben. ⁴Das „Exemplar für den Gast“ (Kurkarte) ist dem Abgabepflichtigen nach Anreise auszuhändigen.
- (5) ¹Für die Vollständigkeit der von der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf gegen Quittung empfangenen Kurkartenvordrucke sowie für das ordnungsgemäße und vollständige Ausfüllen der Meldescheine/Kurkartenvordrucke haftet der nach Abs. 1 Verpflichtete. ²Jeder nicht zurückgegebene Meldeschein/Kurkartenvordruck begründet Zweifel an der Richtigkeit der abgeführten Kurabgabebeträge. ³Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf ist berechtigt, die Höhe der abzuführenden Kurabgabe zu schätzen. ⁴Als Grundlage der Schätzung werden insbesondere die Anzahl der nicht zurückgeführten Kurkarten und die für die Jahreskurabgabe zu Grunde gelegten 28 Tage im Gemeindegebiet herangezogen.
- (6) ¹Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, die Kurabgabesatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.

- (7) ¹Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die Kurabgabe an die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf nach Rechnungslegung abzuführen, beziehungsweise eine von ihm beauftragte Person (nicht der Gast) zu benennen, die diese Pflichten erfüllt. ²Der Quartiergeber/Beherberger (der nach Abs. 1 Verpflichtete), haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

§ 10 Verwendung von Daten

- (1) ¹Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf der für die Abgabbeerhebung benötigten personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des DSGVO M-V befugt. ²Sie kann sich dabei folgender Stellen bedienen:
- bei den zuständigen Finanzämtern, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Greifswald, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowie bei den zuständigen Ämtern der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf.
- (2) ¹Die Daten dürfen von der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf nur zum Zwecke der Abgabbeerhebung nach dieser Satzung verwendet und verarbeitet werden.
- (3) ¹Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf kann sich zur Ermittlung, Verarbeitung und Speicherung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung und der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe Dritter bedienen.

§ 11 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) ¹Die Hinterziehung von Abgaben nach dieser Satzung sowie der Versuch sind als Abgabenhinterziehung gemäß § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.
- (2) ¹Die leichtfertige Verkürzung und die Gefährdung von Abgaben nach dieser Satzung können als leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung gemäß § 17 KAG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Zuständigkeit

¹Die nach dieser Satzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf obliegenden Aufgaben werden durch den kommunalen Eigenbetrieb „Kaiserbäder Insel Usedom“ wahrgenommen, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung in Gestalt vom 26.01.2018 und die 1. Änderung der Satzung in Gestalt vom 30.11.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ostseebad Heringsdorf, den 28.02.2019



Lars Petersen
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.